

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (SR) zu der
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind SR in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen SR durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SR, sondern bei einem anderen Messstellenbetreiber, so ist SR zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

3. Abrechnung, Abschlagsrechnungen (§§ 12, 13 StromGVV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. SR ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von SR nach Maßgabe der StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Elektrizitätsverbrauch jeweils zum 15. eines jeden Monats. SR ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlungen festzulegen.

4. Zahlungen (§ 16 StromGVV)

Die Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen für Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschrift, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.

5. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

- a) für die schriftliche Mahnung € 2,50
- b) für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten von SR €15,00

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerabrechnung.

6. Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

7. Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH zur StromGVV treten mit Wirkung zum 1. April 2008 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV).

Die neuen Ergänzenden Bedingungen erhalten Sie in unseren Geschäftsräumen oder im Internet unter www.stadtwerke-rotenburg.de.

Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH

Rotenburg (Wümme), im Januar 2008